

**VERFAHRENSORDNUNG
FÜR DIE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DER EHRMANN SE
BESCHWERDEVERFAHREN IM SINNE DES § 8 LKSG**



1. Anwendungsbereich	1
2. Beschwerdekanäle	2
3. Verfahrensablauf	4
4. Schutz von Hinweisgebern	5
5. Wirksamkeitsprüfung	6
6. Kontakt	6

1. Anwendungsbereich

Die Muttergesellschaft Ehrmann SE und die Unternehmen der Ehrmann-Gruppe, im folgenden „Ehrmann“ genannt, setzen aktiv die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) um, damit in unseren Lieferketten und im eigenen Geschäftsbereich die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards angemessen gewährleistet werden können. Nach § 8 des LkSG ist die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens erforderlich.

Das Verfahren ermöglicht internen und externen Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Die spezifischen Details und Vorgehensweisen dieses Beschwerdeverfahrens bei Ehrmann werden in der vorliegenden Verfahrensordnung gemäß LkSG dargelegt.

**VERFAHRENSORDNUNG
FÜR DIE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DER EHRMANN SE
BESCHWERDEVERFAHREN IM SINNE DES § 8 LKSG**



2. Beschwerdekanäle

Zur Abgabe von Beschwerden oder Hinweisen im Rahmen des LkSG steht Ihnen unsere Beschwerdeplattform zur Verfügung. Diese ist über folgenden Link zu erreichen:

[Meldeplattform Ehrmann](#)

Alternativ kann auch der folgende QR-Code über die Kamerafunktion eines mobilen Endgeräts (z.B. Mobiltelefon oder Tablet) eingescannt werden, um die Meldeplattform zu erreichen.



Die Nutzung ist für Hinweisgebende kostenlos. Neben der internen Bekanntgabe ist der Beschwerdekanal auch über den auf unserer Webseite veröffentlichten Link erreichbar.

Ehrmann nutzt als Beschwerdekanal die Otris Beschwerdeplattform, welche die höchsten Sicherheitsstandards erfüllt, ISO27001 zertifiziert ist und ausschließlich in deutschen Rechenzentren betrieben wird.

Die SONNTAG IT-Solutions tritt hierbei als mit dem Beschwerdeverfahren betraute Person auf, indem sie die über die Otris Beschwerdeplattform abgegebenen Meldungen als neutrale Stelle annimmt und mit den Ansprechpartnern im Einkauf von Ehrmann in Kontakt tritt.

Beschwerden, die die Otris Beschwerdeplattform erreichen, werden jeweils in einer Bearbeitungsstelle der Einkaufs- oder/und Nachhaltigkeits-Einheit der betroffenen Gruppengesellschaft bearbeitet.

Zur Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen gemäß LkSG §8 verfügt Ehrmann über einen Meldeprozess, der die Hinweise erfasst, dokumentiert und nachverfolgt.

**VERFAHRENSORDNUNG
FÜR DIE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DER EHRMANN SE
BESCHWERDEVERFAHREN IM SINNE DES § 8 LKSG**



Hinweise von Mitarbeitenden können auch direkt an die Geschäftsführung, den Betriebsrat oder an den Menschenrechtsbeauftragten gemeldet werden. Unabhängig vom Meldekanal werden alle Hinweise auf ihre Relevanz geprüft und entsprechend einem definierten Verfahren bearbeitet.

Diese Verfahrensordnung ist auch auf der Webseite www.ehrmann.de hinterlegt.

Jede Person ist grundsätzlich berechtigt, Beschwerden oder Hinweise im Sinne des LkSG zu melden. Dabei können menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette gemeldet werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Sklaverei
- Wirtschaftliche Ausbeutung
- Zwangs- oder Kinderarbeit
- Missachtung des Arbeitsschutzes und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Unbegründete Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis
- Verstoß gegen Mindestlohnvorschriften
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte unter Missachtung der Menschenrechte
- Sonstiges Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, das geschützte Rechtspositionen schwerwiegend beeinträchtigt
- Missachtung umweltschützender Verbote (Minamata-Übereinkommen¹, POPs-Übereinkommen², Basler Übereinkommen³)

¹ Minamata-Übereinkommen

² POPs-Übereinkommen

³ Basler Übereinkommen

**VERFAHRENSORDNUNG
FÜR DIE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DER EHRMANN SE
BESCHWERDEVERFAHREN IM SINNE DES § 8 LKSG**



3. Verfahrensablauf

Ablauf des Beschwerdeverfahrens:

Nach Abgabe eines Hinweises oder einer Beschwerde an die Meldestelle
(Otris Beschwerdeplattform und Mitarbeitende der Sonntag IT Solutions):

- (1) bestätigt die Meldestelle der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,
- (2) prüft die Meldestelle, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des LkSG fällt; im Falle einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine Begründung,
- (3) hält die Meldestelle mit der hinweisgebenden Person Kontakt und informiert diese über den voraussichtlichen zeitlichen Verlauf des Beschwerdeverfahrens und deren Rechte hinsichtlich eines Schutzes vor Benachteiligung oder Bestrafung,
- (4) prüft die Meldestelle die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung; ggf. wird der hinweisgebenden Person an dieser Stelle ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung angeboten,
- (5) ersucht die Meldestelle die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen sowie erarbeitet mit der hinweisgebenden Person Vorschläge zu Folgemaßnahmen, welche im LkSG beschrieben sind, und
- (6) ergreift die Meldestelle angemessene Folgemaßnahmen und
- (7) Spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Bestätigungseingang beurteilt die Meldestelle das erzielte Ergebnis mit der hinweisgebenden Person.

**VERFAHRENSORDNUNG
FÜR DIE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DER EHRMANN SE
BESCHWERDEVERFAHREN IM SINNE DES § 8 LKSG**



4. Schutz von Hinweisgebern

Die Abgabe eines Hinweises oder einer Beschwerde über Otris ist anonym möglich. Hierbei wird die technische Anonymität des Hinweisgebenden durch den Beschwerdekanaal gewährleistet. Die Identität des Hinweisgebenden kann auch nicht mit technischen Mitteln zurückverfolgt werden.

Auch bei einer nicht-anonymen Abgabe von Hinweisen oder Meldungen wird die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebenden gewährleistet. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Meldestellen gelten grundsätzlich sämtliche datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Beschwerdekanaal handelt außerdem unparteiisch und ist somit unabhängig und nicht an etwaige Weisungen der Ehrmann gebunden.

Hinweisgebende Personen dürfen wegen eines Hinweises oder Beschwerde weder persönlich noch rechtlich benachteiligt oder bestraft werden. Sollten Sie Sorgen hinsichtlich Vergeltungsmaßnahmen haben oder glauben, dass Sie aufgrund Ihrer Meldung Opfer von Vergeltungsmaßnahmen wurden, wenden Sie sich bitte ebenfalls über den oben genannten Kanal an uns.

Die Fälle werden objektiv und unparteiisch bearbeitet und überprüft. Der Zugang zu Informationen ist auf diejenigen Personen beschränkt, die diese Informationen unbedingt zur Bearbeitung eines Falles benötigen (Need-to-know-Prinzip).

**VERFAHRENSORDNUNG
FÜR DIE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DER EHRMANN SE
BESCHWERDEVERFAHREN IM SINNE DES § 8 LKSG**



5. Wirksamkeitsprüfung des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren wird mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen auf dessen Wirksamkeit überprüft.

Dabei fließen zur Verbesserung und Prävention Auswertungen aus den bisher eingegangenen Hinweisen und den anschließenden Verfahren sowie aus regelmäßigen Analysen ein.

Die Handreichung des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zum Beschwerdeverfahren wird berücksichtigt.

6. Kontakt für Fragen und Informationen

Für Fragen zu dieser Verfahrensordnung, zum Beschwerdeverfahren oder zu anderen menschenrechts- oder umweltrechtsbezogenen Themen wenden Sie sich bitte per E-Mail an unseren Menschenrechtsbeauftragten unter

menschenrechtsbeauftragter@ehrmann.de

oder unter

humanrightsofficer@ehrmann.de

Die Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren und die Grundsatzerklärung zur Achtung von Menschen- und Umweltrechten finden Sie unter

www.ehrmann.de